

## § 76 VVGVO (Sachsen) — Sonderregelungen für das sorbische Siedlungsgebiet

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebiets kann

1. durch die Gemeinde

a)

die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Stimm Scheinen gemäß Anlage 7,

b)

die Stimmenbenachrichtigung gemäß Anlage 5 mit dem Stimm Scheinantrag gemäß Anlage 6,

c)

die Beschriftung des Stimm Scheins gemäß Anlage 9,

d)

die Beschriftung des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung gemäß Anlage 10 und des Abstimmungsbriefumschlags gemäß Anlage 11,

e)

die Abstimmungsbekanntmachung gemäß Anlage 13,

2. durch den Stimmbezirksvorstand die Kenntlichmachung der Abstimmungslokale

zusätzlich auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefabstimmung gemäß Anlage 12 ist dem Stimm Schein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es von der stimmberechtigten Person im Stimm Scheinantrag gemäß Anlage 6 in sorbischer Sprache angefordert wird.

Zitiervorschlag: § 76 VVGVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VVGVO/76>